

**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Recht und Gesetzgebung

Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 02  
www.steueramt.so.ch

**Sarah Kamber**

Juristische Mitarbeiterin  
Telefon 032 627 87 38  
Telefax 032 627 87 00  
sarah.kamber@fd.so.ch

Freunde Lewa's in der Schweiz  
c/o Monika Villiger-Bernhard  
Nigglistrasse 27  
5200 Brugg

7. August 2013

**Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Villiger

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 14. Juni 2013 und teilen Ihnen mit, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an den Verein „Freunde Lewa's in der Schweiz“ auch im Kanton Solothurn steuerlich abzugsfähig sind, sofern der Verein im Sitzkanton aufgrund der Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist. Der Ihrer Anfrage beigelegten Verfügung des Kantons Aargau vom 22. Juli 2010 entnehmen wir, dass im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt ist, sofern die Verfügung der aktuellen Rechtslage entspricht.

Abzugsfähig sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% des Reineinkommens oder - bei juristischen Personen - 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasssteuer (§ 217 ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerbefreiung ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Freundliche Grüsse



Sarah Kamber  
Juristische Mitarbeiterin

Sekretariat: Aufnahme ins Verzeichnis-Steuerbefreiung (Sitz: Brugg/AG; Zweck: G)